Stadt Greven
Der Bürgermeister

VORLAGE	
248/2026	
öffentlich	
zuständiger Bereich	Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Datum	16.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Schulausschuss	07.10.2026	
Haupt-/Finanz- und Wirtschafts-ausschuss	14.10.2026	
Rat	04.11.2026	

Zur Kenntnisnahme an den:	
Beirat für Menschen mit Behinderungen	Ja
Seniorenbeirat	Nein

Betreff:
Schulentwicklungsplanung der Grundschulen

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen vorzubereiten und hierzu insbesondere folgende Anträge an die Bezirksregierung Münster zu stellen bzw. weitere Schritte einzuleiten:

1. Die Martini-Grundschule wird ab dem 01.08.2029 auslaufend geführt.
2. Die Martin-Luther-Grundschule wird ab dem 01.08.2029 auslaufend geführt.
3. Zum Schuljahr 2029/30 wird eine neue Grundschule mit vier Zügen am Standort der Martini-Grundschule errichtet.
4. Zur Vorbereitung des Antrags zur Errichtung einer neuen Grundschule wird 2027 ein Bestimmungsverfahren zur Schulart der neuen Grundschule durchgeführt.
5. Die neue Grundschule wird gemeinsam aus den Traditionen, Stärken und pädagogischen Erfahrungen beider bisherigen Schulen entwickelt und als neuer Schulstandort zukunftsorientiert ausgestaltet.

Sachdarstellung:
Aufgrund des Umfangs der Vorlage ist der Sachdarstellung eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage 3
   1.1 Workshop vom 02.07.2026 3
   1.2 Handlungsvarianten für die weitere Schulentwicklung 4
   1.3 Kriterien für die Bewertung der Handlungsvarianten 5
2. Erläuterung der Kriterien 5
   2.1 Klassengröße 5
   2.2 Kapazität der Schulplätze in Greven 7
   2.3 Betreuungsplätze in der OGS / Übermittagsbetreuung 9
   2.4 Schulgröße / Personalsituation in den Schulen 9
   2.5 Schulweg 10
   2.6 Gemeinsames Lernen / Förderung 10
   2.7 ABC-Klassen 10
   2.8 Sozialstruktur 11
   2.9 Gebäude und Räume 12
   2.10 Stadtentwicklung 13
   2.11 Kosten / Wirtschaftlichkeit 13
   2.12 Elternwille 14
3. Bewertung der Handlungsvarianten 19
   3.1 Varianten 5, 6 und 7 19
   3.2 Varianten 1, 2 und 8 20
   3.3 Variante 3 21
   3.4 Variante 4: 22
   3.5 Ergebnis der Bewertung 25
4. Schulrechtliche Einordnung 25
   4.1 Rechtliche Vorschriften 25
   4.2 Einordnung zum Bedarf für Bekenntnisschulen 27
   4.3 Bestimmung der Schulart einer Grundschule 27
   4.4 Ergebnis der schulrechtlichen Einordnung 28
   4.5 Weiteres Verfahren 29

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Schulausschusses am 17.06.2026 mit der Vorlage 145/2026 über die **Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Schulentwicklungsplanung** der Grundschulen berichtet (siehe Anlage).

Die Schulentwicklungsplanung zeigt für die Grundschulen mittelfristig einen **deutlichen Rückgang der Schülerzahlen**. Während in den kommenden drei Jahren noch mit mehr als 400 Einschulungen jährlich zu rechnen ist, wird **ab dem Schuljahr 2029/2030** ein dauerhaft niedrigeres Niveau von rund 350 Einschulungen prognostiziert.

Für die Grundschulen links der Ems ergibt sich perspektivisch kein zusätzlicher Handlungsbedarf. An der Erich-Kästner-Grundschule und der Josef-Grundschule sind bereits Baumaßnahmen zum Um- und Anbau geplant. Nach deren Abschluss besteht an beiden Standorten kein weiterer räumlicher Bedarf.

Anders stellt sich die Situation **rechts der Ems** dar. Dort wirkt sich der prognostizierte Rückgang der Schülerzahlen besonders deutlich aus. Nach der Schulentwicklungsplanung entstehen in diesem Bereich **Überkapazitäten** von insgesamt etwa zwei bis drei Zügen. Gleichzeitig besteht insbesondere aufgrund der baulichen Situation der Martin-Luther-Grundschule Handlungsbedarf.

Der Schulausschuss hat die Verwaltung daher in der Sitzung beauftragt, einen Workshop zum Thema Schulentwicklungsplanung der Grundschulen durchzuführen.

1.1 Workshop vom 02.07.2026

Der Workshop hat am 02.07.2026 stattgefunden. Teilgenommen haben Vertreter*innen aus Politik, Schulen, Elternschaft, Kirche und Verwaltung sowie das mit der Schulentwicklungsplanung beauftragte Büro biregio.

Im Rahmen des Workshops wurden die vorhandenen Daten und Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung (Vorlage 145/2026) gemeinsam betrachtet und **unterschiedliche Perspektiven auf die zukünftige Entwicklung der Grundschullandschaft** zusammengetragen. Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, ihre jeweiligen Sichtweisen, Interessen und Argumente einzubringen sowie unterschiedliche Handlungsoptionen, deren Chancen und Risiken und mögliche Folgeentscheidungen zu diskutieren. Ziel war eine möglichst **breite und ergebnisoffene Sammlung der für die weitere Beratung relevanten Aspekte.**

Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussion lag auf der Entwicklung der **Grundschulen rechts der Ems** und insbesondere auf der zukünftigen Entwicklung der **Martin-Luther-Grundschule**. Dieser Bereich steht daher im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung.

Aus der Diskussion im Workshop ergaben sich verschiedene **Kriterien**, die für die weitere Bewertung und den Vergleich der einzelnen **Handlungsvarianten** relevant sind. Die Verwaltung hat die eingebrachten Argumente, Hinweise und Fragestellungen ausgewertet und die daraus abgeleiteten Bewertungskriterien für die weitere Betrachtung zusammengeführt.

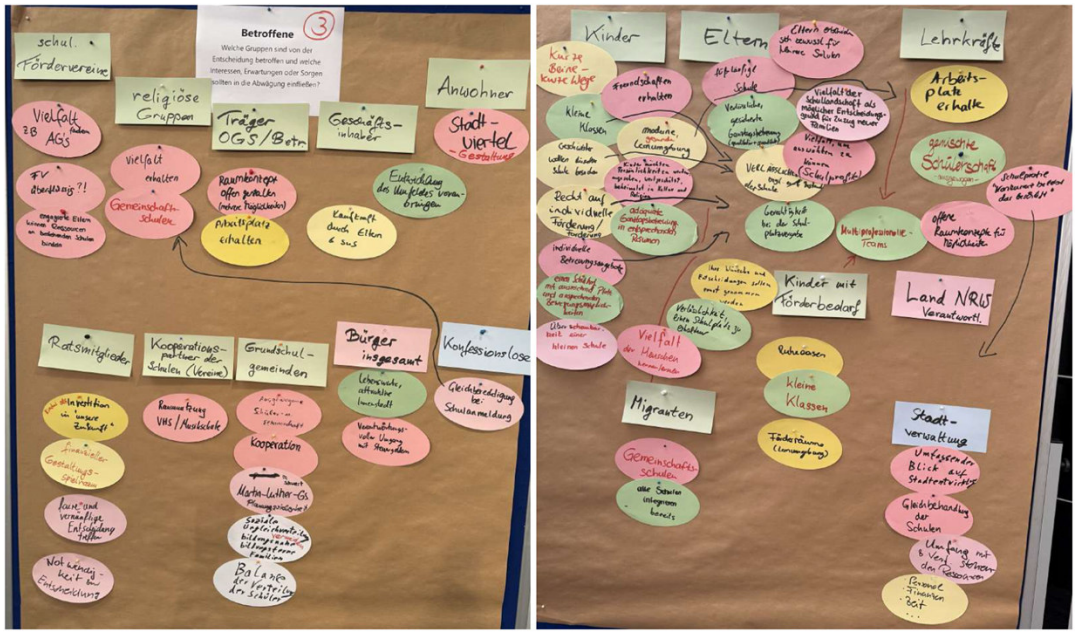

Im Nachgang zum Workshop wurden der Verwaltung weitere Lösungsvorschläge und Varianten vorgelegt, die ebenfalls in die Prüfung einbezogen wurden. Die Ergebnisse des Workshops, die ergänzend eingebrachten Varianten sowie die vorliegenden Daten der Schulentwicklungsplanung bilden gemeinsam die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

1.2 Handlungsvarianten für die weitere Schulentwicklung

Es wurden folgende Varianten für die Entwicklung der Schullandschaft rechts der Ems benannt:

1. **Neubau** einer zweizügigen Martin-Luther-Grundschule.
2. Die Martin-Luther-Grundschule wird **einzügig** im vorhandenen Gebäude geführt. Das Gebäude wird umgebaut und saniert.
3. Die Martin-Luther-Grundschule wird ab dem Schuljahr 2029/30 **auslaufend** geführt.
4. Die Martin-Luther-Grundschule und die Martini-Grundschule werden ab dem Schuljahr 2029/30 auslaufend geführt. Im Gebäude der Martini-Grundschule wird ab dem Schuljahr 2029/30 eine **neue vierzügige Grundschule** errichtet.
5. **Verlagerung des Ganztags** der Martin-Luther-Grundschule in die Martini-Grundschule. Die Martin-Luther-Grundschule bleibt zweizügig. Das Gebäude wird entsprechend umgebaut. Die Martini-Grundschule wird dreizügig geführt.
6. **Ein Jahrgang** der Martin-Luther-Grundschule **wird an der Martini-Grundschule unterrichtet**. Die Martin-Luther-Grundschule bleibt zweizügig. Das Mittagessen findet in der Martini-Grundschule statt. Die OGS findet im vorhandenen Gebäude der Martin-Luther-Grundschule statt. Das Gebäude wird entsprechend saniert und umgebaut. Die Martini-Grundschule wird dreizügig geführt.
7. Die Martin-Luther-Grundschule wird als **Halbtagsschule** zweizügig geführt. Das Gebäude wird saniert und umgebaut.
8. An der **Martini-Grundschule** und an der **Marien-Grundschule** wird **je ein Zug abgebaut**. Die Martin-Luther-Grundschule wird zweizügig am bisherigen Standort geführt. Da Gebäude wird neu gebaut.

1.3 Kriterien für die Bewertung der Handlungsvarianten

Im Rahmen des Workshops wurden gemeinsam mit den Teilnehmenden folgende **Kriterien** herausgearbeitet, die für die Bewertung und den Vergleich der Handlungsvarianten von Bedeutung sind:

- Klassengröße
- Kapazität der Schulplätze in Greven
- Betreuungsplätze in der OGS / Übermittagsbetreuung
- Schulgröße / Personalsituation in den Schulen
- Schulweg
- Gemeinsames Lernen / Förderung
- ABC-Klassen
- Sozialstruktur
- Gebäude und Räume
- Stadtentwicklung
- Kosten / Wirtschaftlichkeit
- Elternwille

2. Erläuterung der Kriterien

Um die einzelnen Handlungsvarianten bewerten zu können, wird zunächst eine Erläuterung der Kriterien vorgenommen.

2.1 Klassengröße

Die Größe der Klassen an Grundschulen kann der Schulträger nicht frei festlegen. Sie richtet sich verbindlich nach **gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes** und nach der Zahl der Kinder, die für den jeweiligen Einschulungsjahrgang angemeldet werden.

Entscheidend ist zunächst, wie viele **Eingangsklassen** insgesamt gebildet werden dürfen. Dafür wird die Zahl der angemeldeten Kinder durch 23 geteilt.

- **Beispiel 1:** Bei 345 Anmeldungen können höchstens 15 Eingangsklassen gebildet werden.

- **Beispiel 2:** Bei 322 Anmeldungen können höchstens 14 Eingangsklassen gebildet werden.

Der Schulträger entscheidet über die konkrete Verteilung dieser Klassen auf die Grundschulen, darf die sich daraus ergebende Gesamtzahl dabei unterschreiten aber nicht überschreiten. Die Klassenzahl wird in der Regel während der Grundschulzeit nicht verändert.

Sinkende Schülerzahlen bedeuten deshalb **nicht automatisch kleinere Klassen.** Wenn insgesamt weniger Kinder eingeschult werden, dürfen auch entsprechend weniger Eingangsklassen gebildet werden. Der Schulträger kann also nicht einfach zusätzliche Klassen einrichten, nur um die Zahl der Kinder pro Klasse zu reduzieren.

Die tatsächliche **Klassengröße** hängt davon ab, wie viele Kinder an einer Schule aufgenommen werden und auf wie viele Eingangsklassen diese verteilt werden.

Wie viele Kinder höchstens in einer Eingangsklasse aufgenommen werden können, richtet sich nach der Zahl der gebildeten Eingangsklassen. Dafür gelten gesetzlich festgelegte Höchstwerte.

Anzahl Eingangsklassen	Schüler*innen pro Klasse - Höchstwert	Aufnahmekapazität insgesamt
1	29	29
2	28	56
3	27	81
4	26	104
5	25	125

Zusätzlich gilt ein **Klassenrichtwert** von bis zu 29 Schüler*innen je Klasse. Im Bedarfsfall können daher auch Klassen mit bis zu 29 Schüler*innen gebildet werden.

- **Beispiel 1:** Eine Grundschule bildet vier Eingangsklassen und nimmt 84 Kinder auf. Verteilt auf vier Klassen ergeben sich rechnerisch 21 Kinder je Klasse. Damit bestehen noch freie Plätze, denn regulär können bis zu 26 Kinder je Klasse aufgenommen werden.

- **Beispiel 2:** Eine Grundschule bildet vier Eingangsklassen und nimmt 104 Kinder auf. Das entspricht 26 Kindern je Klasse. Damit ist die reguläre Aufnahmekapazität der vier Eingangsklassen vollständig ausgeschöpft.

- **Beispiel 3:** Eine Grundschule bildet vier Eingangsklassen und nimmt 112 Kinder auf. In diesem Fall wird der Klassenrichtwert genutzt. Rechnerisch ergeben sich 28 Kinder je Klasse. Zulässig sind im Bedarfsfall bis zu 29 Kinder je Klasse.

Die Handlungsvarianten werden sich unterschiedlich auf die Größe der Klassen auswirken. Die Varianten, die einen Neubau oder eine komplette Sanierung des Gebäudes der Martin-Luther-Grundschule voraussetzen, werden dazu führen, dass die Schule stark nachgefragt und die maximale Zahl der Schüler*innen aufnehmen wird. Die Klassengröße wird sich an der Martin-Luther-Grundschule zwischen 28 und 29 Kindern bewegen.

Die Klassengrößen an der Martini-Grundschule bewegen sich aktuell zwischen 20 und 26 Schüler*innen, an der Marien-Grundschule sind es zwischen 24 und 28 Schüler*innen pro Klasse.
Nach der Prognose der Schulentwicklungsplanung werden sich diese Zahlen unabhängig von der Größe der Martin-Luther-Grundschule nicht gravierend verändern. Dieses Ergebnis ergibt sich daraus, dass einer sinkenden Zahl von Eingangsklassen eine sinkende Zahl von Anmeldungen gegenübersteht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Greven die Klassengrößen nicht beeinflussen kann und die Klassengrößen sich perspektivisch bei allen Varianten nicht wesentlich verändern werden. Es ist zu erwarten, dass die Martin-Luther-Grundschule die größten Klassen bilden wird.

2.2 Kapazität der Schulplätze in Greven

| Gesamtkapazität der Grevener Grundschulen

Die Gesamtkapazität der Schulplätze an den Grundschulen in Greven ergibt sich aus der Zügigkeit (Anzahl der Eingangsklassen) der Grundschulen und den im Schulgesetz vorgegebenen Klassenstärken.

Reguläre Kapazitäten der Grevener Grundschulen:

Schule	Eingangsklassen	Schüler*innen pro Klasse - Höchstwert	Schulplätze
Martin-Luther-Grundschule	2	28	224
Josef-Grundschule	3	27	324
Martini-Grundschule	4	26	*416
Erich-Kästner-Grundschule	4	26	416
Marien-Grundschule	5	25	500
Summe	**18**		**1.880**

*Beispielrechnung für eine vierzügige Grundschule:
4 Eingangsklassen x 26 Schüler*innen x 4 Jahrgänge = 416 Schulplätze.

Wie unter Punkt 2.1. dargestellt, gilt darüber hinaus ein Klassenrichtwert von bis zu 29 Schüler*innen je Klasse. Bei entsprechendem Bedarf können daher auch an mehrzügigen Grundschulen mehr Schüler*innen aufgenommen werden, als es die reguläre Klassenstärke vorsieht. Dadurch entsteht eine zusätzliche Kapazitätsreserve.

Kapazitäten bei **Nutzung des Klassenrichtwertes:**

Schule	Schulplätze regulär	Schulplätze bei 29 Schüler*innen pro Klasse	Kapazitätsreserve
Martin-Luther-Grundschule	224	232	8
Josef-Grundschule	324	348	24
Martini-Grundschule	416	**464	48
Erich-Kästner-Grundschule	416	464	48
Marien-Grundschule	500	580	80
Summe	**1.880**	**2.088**	**208**

** Beispielrechnung für eine vierzügige Grundschule:
4 Eingangsklassen x 29 Schüler*innen x 4 Jahrgänge = 464 Schulplätze.

Auf Grundlage der regulären Klassengrößen stehen derzeit insgesamt 1.880 Grundschulplätze zur Verfügung. Für den Fall steigender Schülerzahlen oder kurzfristiger Schwankungen steht jedoch über die reguläre Kapazität hinaus eine zusätzliche Reserve von 208 Schulplätzen zur Verfügung, also insgesamt 2.088 Schulplätze.

Die Schulentwicklungsplanung prognostiziert ab dem Schuljahr 2029/30 einen deutlichen Rückgang der Grundschülerzahlen. Für das Schuljahr 2030/31 wird mit insgesamt rund **1.559 Schüler*innen**

gerechnet. Berechnet man anhand dieser Prognose die Kapazitäten für die einzelnen Handlungsvarianten, ergeben sich für das **Jahr 2030/2031** folgende Werte:

Variante	Kapazität	freie Schulplätze regulär	freie Schulplätze bei 29 Schüler*innen pro Klasse	Kapazitätsreserve
1	1.880	321	529	208
2	1.772	213	413	200
3	1.656	97	297	200
4	1.656	97	297	200
5	1.788	229	413	184
6	1.788	229	413	184
7	1.880	321	529	208
8	1.704	145	297	152

Bei allen Handlungsvarianten reichen die vorhandenen Kapazitäten aus, um den prognostizierten Bedarf an Grundschulplätzen zu decken. Je nach Variante stehen dabei bis zu 321 freie Schulplätze zur Verfügung.

Würden die Klassen bis zum Klassenrichtwert von 29 Schüler*innen je Klasse ausgeschöpft, erhöht sich die Zahl der freien Schulplätze sogar auf **bis zu 529 Plätze**. Über die bereits vorhandenen freien Schulplätze hinaus besteht damit bei allen Varianten **zusätzlich eine Kapazitätsreserve**, die einen weiteren Puffer für mögliche Schwankungen der Schülerzahlen bietet.

Damit sind alle Varianten grundsätzlich geeignet, den erforderlichen Platzbedarf abzudecken. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die rückläufigen Schülerzahlen bei allen Varianten zu **teilweise erheblichen Überkapazitäten** und damit zu entsprechenden Leerständen an den Schulstandorten führen können.

| Auswirkungen der Handlungsvarianten auf die Kapazität der Martin-Luther-Grundschule

Die Auswirkungen der einzelnen Handlungsvarianten auf die Kapazität der Martin-Luther-Grundschule ergeben sich aus der jeweils vorgesehenen Zügigkeit.

- Bei einer **zweizügigen** Fortführung der Schule (Varianten 1 sowie 5 bis 8) können grundsätzlich 28 Schüler*innen je Klasse aufgenommen werden. Damit stehen weiterhin insgesamt 224 Schulplätze zur Verfügung.

- Bei einer **einzügigen** Fortführung (Variante 2) können bis zu 29 Schüler*innen je Klasse aufgenommen werden. Die Gesamtkapazität reduziert sich damit auf 116 Schulplätze.

- Eine **Schließung** der Martin-Luther-Grundschule (Varianten 3 und 4) führt zu einem Wegfall der derzeit vorhandenen 224 Schulplätze.

Wie bereits dargestellt, wirken sich alle Varianten auf die Gesamtkapazität der Grevener Grundschulen und auf die Zahl der freien Plätze bzw. möglichen Leerstände an den einzelnen Schulstandorten aus.

2.3 Betreuungsplätze in der OGS / Übermittagsbetreuung

Ziel der Stadt Greven ist es seit Jahren, allen Kindern, die einen Platz in der OGS haben möchten, einen Platz zur Verfügung zu stellen.

An der Marien-Grundschule, der Martini-Grundschule und der Erich-Kästner-Grundschule ist dieser Anspruch bereits heute umgesetzt. An der Josef-Grundschule wird dies nach Abschluss der Baumaßnahmen ebenfalls der Fall sein.

Der **Anspruch auf einen Betreuungsplatz** wird bei allen acht Varianten entweder in der Martin-Luther-Grundschule oder in einer anderen Grundschule erfüllt werden.

Kritisch ist hier die **Variante 7** zu sehen. In dieser Variante würde die Martin-Luther-Grundschule als Halbtagsschule geführt. Eine Halbtagsschule bietet keine OGS an. Eltern, die für ihr Kind eine OGS-Betreuung benötigen, müssten daher auf einen Betreuungsplatz an einer anderen Grundschule ausweichen. Die Variante 7 widerspricht damit der Nachfrage der Eltern nach Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder.

Bei der Bewertung der anderen Varianten ist das Kriterium Betreuungsplätze als erfüllt und damit unkritisch zu bewerten.

2.4 Schulgröße / Personalsituation in den Schulen

Durch den Rückgang der Schülerzahlen wird es zu Veränderungen der Schulgrößen kommen. Ab 2029 wird es zwei Eingangsklassen weniger geben. Damit wird es zu Auswirkungen auf das Personal in den Schulen kommen.

Die Umsetzung der Varianten führt entweder dazu, dass eine kleinere Schule mit einem oder zwei Zügen erhalten bleibt und als Alternative zu den größeren Systemen dient oder dass mit der Marien-Grundschule und der Martini-Grundschule zwei größere Systeme vorhanden sind.
Bei **allen Varianten ist der Bedarf an Schulplätzen gedeckt** und zugleich eine **verlässliche Unterrichts- und Betreuungsqualität sichergestellt**.

Die Zahl der Lehrerstellen richtet sich maßgeblich nach der Zahl der Schüler*innen. Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen wird es daher bei allen betrachteten Varianten zu einem Abbau von Lehrer*innenstellen kommen. Der Stellenabbau ist insoweit nicht Folge einer bestimmten Variante, sondern ergibt sich grundsätzlich aus der Entwicklung der Schülerzahlen.

Entsprechendes gilt für die Arbeitsplätze der Betreuungskräfte. Die erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen sind jeweils von den zuständigen zu treffen (Land NRW, Lernen fördern e.V., Stadt Greven). Für die bei der **Stadt Greven beschäftigten Mitarbeitenden** wird unabhängig von der gewählten Variante eine **Weiterbeschäftigung gewährleistet**.

Kleinere Systeme sind dem Grunde nach übersichtlicher als größere Systeme. Sie verfügen aber über weniger Personal, so dass Vertretungen nicht oder nur schwer gestellt werden können. Größere Systeme bieten zudem die Möglichkeit, Personal zu spezialisieren und flexibler einzusetzen.

Auch unter Berücksichtigung der größeren Klassen kann die Behauptung, kleinere Schulen seien stets den größeren überlegen, nicht aufrechtgehalten werden.

2.5 Schulweg

Das Wahlverhalten der Eltern deutet darauf hin, dass der **überwiegende Teil der Eltern ihre Kinder an der nächstgelegenen Grundschule anmeldet**. Dieses Verhalten lässt sich durch den Wunsch erklären, möglichst kurze Schulweg zu haben und den Kindern einen Schulbesuch mit den Kindern aus dem Wohnumfeld zu ermöglichen.

Bei den Varianten 1, 2, 7 und 8 bleibt die Martin-Luther-Grundschule am bisherigen Standort erhalten. Die Schulwege ändern sich nicht.

Die Varianten 5 und 6 führen für einen Teil der Schüler*innen zu veränderten Schulwegen, weil sie entweder zur Martini-Grundschule gehen müssen, um an der OGS teilzunehmen oder nach Unterrichtsschluss zum Mittagessen zu Martini-Grundschule laufen müssen. Die beiden Schulen liegen etwa 400 Meter voneinander entfernt.

Bei einem Auslaufen der Martin-Luther-Grundschule ändern sich die Schulwege geringfügig. Kinder, die in den südlichen Stadtteilen wohnen und bisher die Martin-Luther-Grundschule besuchen würden, haben kürzere Schulwege. Die Schulwege der Kinder, die nördlich der Martin-Luther-Grundschule wohnen verlängern sich um 400 Meter. In Einzelfällen ist es möglich, dass ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsteht.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle Varianten **keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schulwege** haben.

2.6 Gemeinsames Lernen / Förderung

Entscheidend für die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarf ist nicht zwingend die Schulgröße, sondern eine Vielzahl an unterschiedlichen Kriterien, die im Konzept der **„Schule des gemeinsamen Lernens"** zusammengeführt werden.

Alle Grundschulen in Greven sind Schulen des gemeinsamen Lernens. Die Marien-Grundschule und die Martini-Grundschule bieten schon seit vielen Jahren erfolgreich Konzepte für das gemeinsame Lernen an und sind räumlich dafür gut ausgestattet.
Die **Martin-Luther-Grundschule** ist erst seit kurzem Schule des Gemeinsamen Lernens. Die hierfür erforderlichen **räumlichen Voraussetzungen müssen noch** entsprechend **hergestellt werden**. Aktuell wird an der Martin-Luther-Grundschule ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.

Da **größere Systeme** mehr Personalressourcen haben als kleinere Systeme, ist ein **flexiblerer Personaleinsatz möglich**.
Die Martini-Grundschule und die Marien-Grundschule sind personell und räumlich besser aufgestellt als die Martin-Luther-Grundschule. Hier kann bei der Raumausstattung nachgebessert werden. Die geringeren Personalressourcen bleiben aber als Nachteil bestehen.

2.7 ABC-Klassen

Die Vorkurse, die landläufig als ABC-Klassen bezeichnet werden, werden zum **Schuljahr 2029/30** eingeführt. Kinder mit einem **Förderbedarf „Sprache"** werden im Schuljahr 2028/29 für 4 Stunden

wöchentlich in Kursen mit in der Regel 10 Kindern in einer Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem anderen Ort unterrichtet. Die Organisation des Transports der Kinder und die Bereitstellung der Räume ist Sache des Schulträgers.

Die Zahl der teilnehmenden Kinder wird erst im Frühjahr 2028 feststehen. Daher kann man heute noch keine belastbare Aussage zum Raumbedarf und der Organisation der ABC-Klassen treffen.

Geht man davon aus, dass ein Drittel der Kinder einen Förderbedarf hat, könnten etwa 100 Kinder in Greven betroffen sein. Das wären dann 10 ABC-Klassen.

Unabhängig von organisatorischen Fragen ist aber davon auszugehen, dass für die ABC-Klassen **Räume in Greven zur Verfügung stehen** werden.

Damit ist dieses Kriterium bei der Bewertung der Varianten nicht relevant.

2.8 Sozialstruktur

Die Schülerschaft an den Grundschulen ist durch das Einzugsgebiet der Grundschulen geprägt. Dieser Faktor führt dazu, dass insbesondere die Martini-Grundschule über eine vielfältige Schülerschaft verfügt. Das ist bei den anderen Grundschulen nicht so ausgeprägt der Fall.

Der **Schulsozialindex** des Landes Nordrhein-Westfalen bildet die verschiedenen sozialen Rahmenbedingungen der einzelnen Schulen ab. Er kann dazu dienen, unterschiedliche Unterstützungsbedarfe sichtbar zu machen und bei der Verteilung finanzieller, personeller oder sachlicher Ressourcen berücksichtigt zu werden, beispielsweise im Rahmen des Startchancen-Programms.

Die Schulen werden dabei in neun Stufen eingeteilt. Stufe 1 steht für eine vergleichsweise geringe soziale Belastung, Stufe 9 für größere soziale Herausforderungen.

Für die Grevener Grundschulen ergeben sich folgende Schulsozialindizes:

Schule	Sozialindex
Josef-Grundschule	2
Erich-Kästner-Grundschule	2
Martin-Luther-Grundschule	3
Marien-Grundschule	3
Martini-Grundschule	5

Bei der Bewertung der Varianten ist zu beachten, dass es zu freien Kapazitäten an den Schulen kommen wird und, je nach Variante, die **Attraktivität der Standorte verändert** wird.

Bei den Varianten, die einen Neubau oder eine Sanierung der Martin-Luther-Grundschule als zweizügige Grundschule vorsehen, wird ein neues Gebäude mit einem zeitgemäßen Raumprogramm entstehen. Es wird sehr wahrscheinlich dazu kommen, dass die Schule in jedem Jahr alle Plätze belegen kann.

Dies wird dazu führen, dass es an der Martini-Grundschule und an der Marien-Grundschule zu freien Kapazitäten kommen wird. Auf Grund der Sozialstruktur der Schulen und des Einzugsgebiets der Schulen wird vermutlich auch die Marien-Grundschule fünf Eingangsklassen bilden können.

Damit würden für die Martini-Grundschule nur noch zwei oder drei Eingangsklassen verbleiben.
Auf Grund des Einzugsgebiets der Martini-Grundschule wird sich die **Sozialstruktur verändern**. Es könnte dazu kommen, dass der Sozialindex der Schule weiter sinken wird.
Auch eine Reduzierung der Zügigkeit der Marien-Grundschule würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die Anmeldezahlen könnten sowohl an der Marien-Grundschule als auch an der Martin-Luther-Grundschule die jeweilige **Aufnahmekapazität übersteigen**. In einem solchen Fall könnten Kinder des entsprechenden Bekenntnisses bei der Aufnahme einen Vorteil haben, sofern die jeweilige Bekenntnisschule zugleich die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart ist.
Das Oberverwaltungsgericht NRW hat klargestellt, dass die Konfession an einer weiter entfernten Bekenntnisschule keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch begründet. Innerhalb der Gruppe der Kinder, für die die jeweilige Bekenntnisschule die nächstgelegene Schule der gewünschten Schulart ist, bleibt die Zugehörigkeit zum entsprechenden Bekenntnis jedoch weiterhin von Bedeutung.

Ziel des Schulträgers sollte sein, an allen Grundschulen eine **gemischte Sozialstruktur der Schülerschaft zu fördern**. Bei einer Fortführung der Martin-Luther-Grundschule als zweizügige Schule könnte dieses Ziel verfehlt werden.

2.9 Gebäude und Räume

Die Stadt Greven hat die Marien-Grundschule und die Martini-Grundschule in den letzten Jahren mit erheblichen Mitteln umgebaut und erweitert, um die Schulen für die Anforderungen des Ganztags, der Inklusion und eines zeitgemäßen Unterrichts baulich auszustatten.
Die Baumaßnahmen sind inklusive der Außenanlagen an beiden Schulen abgeschlossen.
Beide Grundschulen sind räumlich gut für das gemeinsame Lernen aufgestellt und betreuen rund 90 % der Schüler*innen im Ganztag oder in der Übermittagsbetreuung.

Die **Martin-Luther-Grundschule** ist nicht entsprechend aufgestellt. Um einen vergleichbaren Ausbaustand zu erreichen, sind erhebliche **Investitionen erforderlich**. Entweder muss das Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden oder sehr umfangreich saniert und ggf. erweitert werden.
Die Umsetzung der Varianten 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 würde dazu führen, der Martin-Luther-Grundschule ein Gebäude zur Verfügung zu stellen, dass den Gebäuden der beiden anderen Grundschulen entspricht oder noch besser ausgestattet ist. Das Gleiche würde für die Außenanlagen gelten.

Die Umsetzung dieser Varianten würde aber zu einem **Leerstand an den anderen Grundschulen** führen und sie hätten vermutlich **negative Auswirkungen auf die Sozialstruktur** der Grundschulen, da eine gemischte Struktur der Schülerschaft an keiner Grundschule vorhanden wäre.

Bei den Varianten 3 und 4 würde der gut ausgebaute Schulraum genutzt und es würde vermieden, die Sozialstruktur der Grundschulen negativ zu entwickeln.

Aus den genannten Gründen sind die Varianten, die einen Ausbau oder Neubau des Gebäudes der Martin-Luther-Grundschule erfordern, kritisch zu bewerten.

2.10 Stadtentwicklung

Die Situation im Bereich der **Oberen Marktstraße**, des Wilhelmplatzes und der Martin-Luther-Grundschule ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Die Lage des Schulgebäudes schränkt eine städtebauliche Entwicklung an der Oberen Marktstraße ein, weil durch die Lage der Schule die Erschließung der der Oberen Marktstraße erschwert wird.

Die Verlagerung des Schulgebäudes durch einen **Neubau** der Schule und der **Rückbau des Bestandgebäudes** würden eine **neue planerische Perspektive** eröffnen. Der Erhalt des Bestandgebäudes wäre für die Entwicklung des Gebiets eher kritisch zu betrachten.

Die Varianten 1, 3 und 4 würden dieser städteplanerischen Sichtweise Rechnung tragen.

2.11 Kosten / Wirtschaftlichkeit

Alle Varianten haben **erheblich Auswirkungen auf den Haushalt** der Stadt Greven. Sie machen den **Bau eines Schulgebäudes** oder eine **umfangreiche Sanierung und Erweiterung** des Bestandgebäudes erforderlich. Alle Varianten, die eine Baumaßnahme erfordern, führen dazu, dass eine Interimslösung in Form von mobilen Klassenräumen erforderlich wird. Gleichzeitig können je nach Variante positive Auswirkungen auf den Haushalt durch den Wegfall von Mieten und Einnahmen aus Grundstücksverkäufen erzielt werden.

Ein erster **Kostenrahmen**, der wegen der wenig detaillierten Planungen eine große Unsicherheit beinhaltet, ist für die einzelnen Varianten in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Var. 1 und 8 **Neubau**	Var. 2, 5, 6 und 7 **Umbau**	Var. 3 und 4 **Auslaufen**
	Kosten		
Investive Kosten	15,9 Mio. €	8,9 Mio. €	-
Abschreibung u. Finanzierung (jährlich)	550.000 €	440.000 €	-
Rückbau des Gebäudes	zu ermitteln	zu ermitteln	zu ermitteln
Kosten für Interim	zu ermitteln	zu ermitteln	-
Bewirtschaftungskosten (jährlich)	225.000 € (Anstieg noch zu ermitteln)	225.000 € (Anstieg noch zu ermitteln)	-
	Einnahmen / Wegfall Ausgaben		
Einnahmen aus Grundstücksverkauf	-	-	1,8 Mio. €
Wegfall Mietzahlungen (jährlich)	-80.000 €	-80.000 €	-80.000 €
Wegfall Bewirtschaftungskosten (jährlich)	-	-	-225.000 €

Die Kosten für eine **Interimslösung und für den Rückbau des Gebäudes** sind heute noch nicht zu ermitteln. Die Bewirtschaftungskosten für ein neues oder ein saniertes und erweitertes Gebäude werden voraussichtlich höher sein, da die zu unterhaltenden Flächen in beiden Fällen größer als die Bestandsflächen sein werden.

2.12 Elternwille

| Elternwille als Kriterium der Schulentwicklungsplanung

Der **Elternwille ist ein wesentliches Kriterium** der Schulentwicklungsplanung. Nach § 78 Abs. 5 Schulgesetz NRW sind bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses sowohl die Entwicklung des Schüleraufkommens als auch der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Mit dem schulischen Bedürfnis ist dabei die Frage gemeint, ob und in welchem Umfang eine Schule erforderlich ist, um das jeweilige Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung sicherzustellen.

Der Elternwille ist dabei in die Gesamtbetrachtung der Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Er ist jedoch **nicht das allein maßgebliche Kriterium**. Aufgabe des Schulträgers ist es, auf Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen ein bedarfsgerechtes, ausgewogenes und möglichst vielfältiges Schulangebot vorzuhalten.

Bei Veränderungen der Schullandschaft ist daher **abzuwägen, wie sich der erkennbare Elternwille mit den weiteren Anforderungen der Schulentwicklungsplanung in Einklang bringen lässt**. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, die vorhandenen Kapazitäten, die Erreichbarkeit der Schulen und die Sicherstellung eines langfristig tragfähigen Schulangebots.

Grundsätzlich gilt bei der Wahl der Grundschule das Prinzip der freien Schulwahl. Eltern können ihr Kind an der von ihnen gewünschten Grundschule anmelden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nur in die der Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart und nur im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, können nicht alle Aufnahmewünsche erfüllt werden. In diesem Fall kommen die gesetzlich vorgesehenen Auswahlkriterien zur Anwendung.

| Elternwahlverhalten in Greven

Der Elternwille lässt sich insbesondere aus dem tatsächlichen Anmeldeverhalten der vergangenen Jahre ableiten.

In Greven wurden in den vergangenen Jahren sehr starke Einschulungsjahrgänge aufgenommen. Nach Abschluss der jeweiligen Aufnahmeverfahren konnten daher grundsätzlich alle Grundschulen die jeweils vorgesehene maximale Zahl an Eingangsklassen bilden.

Vereinzelt kam es zunächst zu Anmeldeüberhängen an einzelnen Grundschulen. Diese konnten in der Regel durch Beratung der Eltern und eine anschließende Verteilung auf andere Grundschulen aufgelöst werden. Lediglich in einem Fall war an der Marien-Grundschule ein formelles Auswahlverfahren erforderlich.

Für die Bewertung des Elternwillens im Rahmen der aktuellen Schulentwicklungsplanung ist insbesondere zu betrachten, welche **Bedeutung** die **Größe und Struktur** der Schule, die **Wohnortnähe und Länge des Schulweges** sowie die **Schulart für die Schulwahl der Eltern** in Greven haben.

| Schulgröße

Die Größe einer Schule kann für Eltern ein Kriterium bei der Schulwahl sein. Während manche Eltern kleinere und überschaubare Systeme bevorzugen, kann für andere ein größeres Schulangebot mit entsprechend breiteren Strukturen attraktiv sein.

In Greven zeigt sich jedoch **kein eindeutiges Muster**. Die Martin-Luther-Grundschule als zweizügige Schule und die Marien-Grundschule als fünfzügige Schule waren nach Abschluss der Anmeldeverfahren in den vergangenen Jahren regelmäßig vollständig belegt.

Damit gehörten sowohl das kleinste als auch das größte Grundschulsystem in Greven zu den besonders stark nachgefragten Schulen. Aus dem bisherigen Anmeldeverhalten ergeben sich daher keine eindeutigen Hinweise darauf, dass die Größe einer Schule für sich genommen ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Schulwahl ist.

| Schulweg und Wohnortnähe

In Greven gibt es keine festen Schuleinzugsgebiete. Ein Vergleich der Wohnadressen der Schüler*innen mit der jeweils besuchten Grundschule zeigt jedoch, dass **in der Regel die nächstgelegene Grundschule gewählt** wird. Als nächstgelegen gilt dabei die Schule, die von der Wohnadresse aus auf dem kürzesten fußläufigen Weg erreichbar ist.

Schule	Anteil der Schüler*innen mit Besuch der nächstgelegenen Schule (%)
Martini-Grundschule	96
Marien-Grundschule	97
Josef-Grundschule	85
Martin-Luther-Grundschule	87
Erich-Kästner-Grundschule	94

Der Anteil der Schüler*innen, die die jeweils nächstgelegene Grundschule besuchen, liegt zwischen 85 % und 97 %. An der Martin-Luther-Grundschule beträgt dieser Anteil 87 %. Auch dort kommt damit der überwiegende Teil der Schüler*innen aus dem unmittelbaren räumlichen Umfeld bzw. aus dem Stadtgebiet rechts der Ems.

Die Grundschulen verfügen somit über **relativ konstante räumliche Einzugsbereiche**, aus denen der überwiegende Teil der Anmeldungen erfolgt.

Die Wohnortnähe und ein möglichst kurzer Schulweg sind damit erkennbar wichtige Kriterien bei der Schulwahl. Der Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ spiegelt sich auch im tatsächlichen Anmeldeverhalten wider.

| Schulart

Mit der Schulart ist bei Grundschulen die weltanschauliche bzw. bekenntnismäßige Ausrichtung der Schule gemeint. Das Schulgesetz NRW unterscheidet drei Schularten:

- **Gemeinschaftsschulen**: Kinder unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen werden gemeinsam unterrichtet.
- **Bekenntnisschulen**: sind an einem bestimmten religiösen Bekenntnis ausgerichtet, zum Beispiel katholisch oder evangelisch.
- **Weltanschauungsschulen**: richten Unterricht und Erziehung an den Grundsätzen einer nichtreligiösen Weltanschauung aus. Es wird kein Religionsunterricht erteilt.

Die Grevener Grundschulen verteilen sich auf folgende Schularten:

Schule	Schulart
Martini-Grundschule	katholische Bekenntnisschule
Marien-Grundschule	katholische Bekenntnisschule
Josef-Grundschule	katholische Bekenntnisschule
Martin-Luther-Grundschule	evangelisch Bekenntnisschule
Erich-Kästner-Grundschule	Gemeinschaftsgrundschule

Die konfessionelle Zusammensetzung der Schüler*innen stellt sich an den einzelnen Grundschulen wie folgt dar:

Schule	katholisch		evangelisch		islamisch		andere		ohne Konfession		Summe
Martini	103	28%	45	12%	116	31%	33	9%	73	20%	370
Marien	269	53%	65	13%	32	6%	40	8%	104	20%	510
Josef	111	39%	43	15%	46	16%	14	5%	72	25%	286
Martin-Luther	51	24%	52	24%	44	21%	20	9%	46	22%	213
Erich-Kästner	97	25%	78	20%	68	18%	21	5%	124	32%	388
Summe / Durchschnitt (%)	**631**	**36%**	**283**	**16%**	**306**	**17%**	**128**	**7%**	**419**	**24%**	**1.767**

Auffällig ist zunächst, dass an allen Grevener Grundschulen Schüler*innen unterschiedlicher Konfessionen sowie Schüler*innen ohne Konfession beschult werden.

An den drei **katholischen Bekenntnisschulen** unterscheiden sich die Anteile katholischer Schüler*innen deutlich. Während an der Marien-Grundschule 53 % der Schüler*innen katholisch sind, liegt der Anteil an der Josef-Grundschule bei 39 % und an der Martini-Grundschule bei 28 %. Es fällt auf, dass nur an der Marien-Grundschule mehr als die Hälfte der Schüler*innen katholisch ist. Damit ist sie die einzige Bekenntnisschule, an der die Schülerschaft überwiegend dem jeweiligen Bekenntnis angehört.

An der **evangelischen Martin-Luther-Grundschule** sind 24 % der Schüler*innen evangelisch. Der Anteil katholischer Schüler*innen liegt dort ebenfalls bei 24 %. Hinzu kommen 21 % islamische Schüler*innen, 22 % Schüler*innen ohne Konfession und 9 % mit einer anderen Konfession oder Religionszugehörigkeit. Die Schülerschaft gehört damit nicht überwiegend dem evangelischen Bekenntnis an. Vielmehr ist sie konfessionell und weltanschaulich vielfältig zusammengesetzt.

Auch an der **Erich-Kästner-Gemeinschaftsgrundschule** zeigt sich eine gemischte Zusammensetzung. Dort sind 25 % der Schüler*innen katholisch, 20 % evangelisch, 18 % islamisch, 5 % gehören einer anderen Konfession oder Religionszugehörigkeit an und 32 % sind ohne Konfession.

Von insgesamt 283 evangelischen Grundschulkindern besuchen 52 und damit rund 18 % die Martin-Luther-Grundschule. Weitere 153 evangelische Kinder besuchen eine katholische Bekenntnisschule und 78 die Erich-Kästner-Grundschule als Gemeinschaftsgrundschule. Damit besucht nur ein kleiner Teil der evangelischen Grundschulkinder die evangelische Martin-Luther-Grundschule. Die Mehrheit ist an anderen Grundschulen angemeldet.

Aus dem bisherigen Anmeldeverhalten lässt sich ableiten, dass die Schulart für die Eltern in Greven zwar ein Auswahlkriterium sein kann, die **Schulwahl jedoch nicht überwiegend an der eigenen Konfession ausgerichtet ist**. Nicht abgebildet wird in dieser Statistik allerdings, wie viele Schüler*innen gezielt aufgrund der Schulart an einer Bekenntnisschule angemeldet wurden, obwohl sie selbst dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören.
Die konfessionelle Zusammensetzung liefert damit einen wichtigen Hinweis auf die Bedeutung der Schulart für die Schulwahl, erlaubt für sich genommen jedoch keine abschließende Bewertung des Elternwillens.

| Fazit zum Elternwahlverhalten an der Martin-Luther-Grundschule

Das Anmeldeverhalten der vergangenen Jahre ermöglicht Rückschlüsse auf die Präferenzen der Eltern bei der Schulwahl. Für zukünftige Entwicklungen ist der Elternwille jedoch nur eingeschränkt vorhersehbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die bestehende Schullandschaft verändert. Ergänzend können daher beispielsweise Elternbefragungen oder andere Beteiligungsformate herangezogen werden.

Das bisherige Anmeldeverhalten zeigt, dass die Martin-Luther-Grundschule von Eltern regelmäßig nachgefragt wurde. Dabei lässt sich die **Nachfrage nicht eindeutig auf ein einzelnes Merkmal der Schule zurückführen.**

Die Schulart allein erklärt die Nachfrage nicht. Nur ein Teil der evangelischen Grundschulkinder besucht die evangelische Martin-Luther-Grundschule, zugleich setzt sich die Schülerschaft der Schule aus Kindern unterschiedlicher Konfessionen und ohne Konfession zusammen.

Auch die Größe der Schule lässt keine eindeutige Schlussfolgerung zu. Die Martin-Luther-Grundschule als vergleichsweise kleineres, zweizügiges System war regelmäßig gut nachgefragt. Gleichzeitig gilt dies mit der Marien-Grundschule auch für das größte Grundschulsystem in Greven.

Deutlicher zeigt sich die Bedeutung der Wohnortnähe. Die Schüler*innen der Martin-Luther-Grundschule kommen überwiegend aus dem Stadtgebiet rechts der Ems. Dies spricht dafür, dass ein kurzer und wohnortnaher Schulweg für viele Familien eine wichtige Rolle bei der Schulwahl spielt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Entscheidung für die Martin-Luther-Grundschule durch das **Zusammenspiel verschiedener Faktoren** geprägt wird. Welche Bedeutung Schulart, Schulgröße, Wohnortnähe, Betreuungsangebot oder Schulprofil jeweils haben, kann von Familie zu Familie unterschiedlich sein. Auch wenn sich die konkreten Gründe für die Schulwahl nicht eindeutig bestimmen lassen, wurde die Martin-Luther-Grundschule in den vergangenen Jahren stets in ausreichendem Umfang angewählt. Daraus lässt sich grundsätzlich ein **bestehendes Bedürfnis für eine evangelische Bekenntnisgrundschule** ableiten.

| Bewertung des Elternwillens im Hinblick auf die Handlungsvarianten

Die Handlungsvarianten wirken sich unterschiedlich auf die bestehenden Wahlmöglichkeiten der Eltern aus. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Schulart, die Größe und Struktur der Schule, die Wohnortnähe sowie das Betreuungsangebot.

- Fortführung der Martin-Luther-Grundschule mit **weitgehend unverändertem Angebot**:

  Bei den Varianten 1 und 8 bleibt die Martin-Luther-Grundschule als zweizügige evangelische Bekenntnisschule am bisherigen Standort mit Ganztagsangebot erhalten. Die bisherigen Wahlmöglichkeiten der Eltern hinsichtlich Schulart, Schulgröße, Wohnortnähe und Betreuung bleiben damit im Wesentlichen bestehen.

- Fortführung mit **Veränderungen** des bisherigen Schulangebots:

  Bei den Varianten 2, 5, 6 und 7 bleibt die Martin-Luther-Grundschule grundsätzlich erhalten. Je nach Variante verändern sich jedoch einzelne Merkmale, die für die Schulwahl der Eltern von Bedeutung sein können. Dies betrifft die Schulgröße bei einer Einzügigkeit, die räumliche Organisation von Unterricht und Ganztag oder den Wegfall des OGS-Angebots.

- **Aufgabe bzw. grundlegende Neuordnung** des bisherigen Schulangebots:

  Bei Variante 3 entfällt mit dem Auslaufen der Martin-Luther-Grundschule die bisherige Wahlmöglichkeit einer evangelischen Bekenntnisschule an diesem Standort.

  Variante 4 führt zu einer grundlegenden Neuordnung des Schulangebots durch die Auflösung der Martin-Luther-Grundschule und der Martini-Grundschule sowie die Errichtung einer neuen vierzügigen Grundschule. Welche Schulart diese Schule erhält, wäre gesondert festzulegen.

| Anforderungen des OVG NRW an die Berücksichtigung des Elternwillens

Bei **Variante 4** würden mit der evangelischen Martin-Luther-Grundschule und der katholischen Martini-Grundschule zwei Bekenntnisschulen aufgelöst und durch eine neue vierzügige Grundschule ersetzt.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 31.05.2013 (19 B 1191/12) klargestellt, dass dem **Elternwillen bei der Auflösung einer Bekenntnisschule besonderes Gewicht** zukommt. Eine Bekenntnisschule genießt zwar keine Bestandsgarantie, der Schulträger muss das Fortführungsinteresse der Eltern jedoch konkret ermitteln und in die Abwägung einbeziehen. Dabei sind nicht nur Kinder des jeweiligen Bekenntnisses zu berücksichtigen, sondern auch Familien, die unabhängig von der eigenen Konfession ausdrücklich eine Erziehung nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses wünschen.

Darüber hinaus sind ernsthaft in Betracht kommende **Alternativen zur Auflösung zu prüfen** und die maßgeblichen Gründe nachvollziehbar gegeneinander abzuwägen. Als mögliches Instrument zur Ermittlung des **Fortführungsinteresses** nennt das OVG ausdrücklich eine Elternbefragung.

Wie das Fortführungsinteresse der Eltern bei Variante 4 konkret ermittelt und berücksichtigt werden soll, wird unter den Punkten „Bewertung der Variante 4“ und „Schulrechtliche Einordnung“ näher dargestellt.

3. Bewertung der Handlungsvarianten

Bei der folgenden Bewertung werden die für die Varianten wesentlichen Aspekte abgewogen. Auf eine detaillierte Bewertung aller Kriterien wird verzichtet. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den einzelnen Kriterien verwiesen.

3.1 Varianten 5, 6 und 7

Die Varianten 5,6 und 7 wurden nach dem Workshop am 02.07.2026 in die Diskussion eingebracht. Da alle Varianten erhebliche Auswirkungen auf die Schulorganisation und die Organisation des Ganztags haben, hat die Verwaltung die **Martin-Luther-Grundschule**, die Martini-Grundschule und **Lernen fördern** als OGS-Träger um eine **Stellungnahme** gebeten.

Die Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Die wesentlichen Inhalte werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

| Variante 5: Verlagerung der OGS an die Martini-Grundschule

Gegen die Variante sprechen insbesondere die **räumliche Trennung von Unterricht und OGS** sowie die damit verbundenen **organisatorischen und pädagogischen Nachteile**. Der tägliche Standortwechsel der Kinder würde zusätzliche Wege und Personalressourcen erfordern und den Tagesablauf, insbesondere Mittagessen und Lernzeiten, nach hinten verschieben. Auch die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und OGS-Personal würde erschwert. Hinzu kommen Kapazitätsfragen an der Martini-Grundschule: Insbesondere Mensa, Räume, Personal und Betreuungsplätze sind bereits stark ausgelastet.

Die Martin-Luther-Grundschule sieht diese Variante zwar noch am ehesten als mögliche Grundlage für weitere Gespräche, weist jedoch ebenfalls auf erhebliche Klärungsbedarfe hinsichtlich der Trennung von Schule und OGS sowie der Zukunft der LüMi-Betreuung hin.

| Variante 6: Auslagerung eines Jahrgangs an die Martini-Grundschule

Die dauerhafte **Aufteilung einer Schule auf zwei Standorte** wird von den Beteiligten als **pädagogisch und organisatorisch nicht tragfähig** bewertet. Sie würde zusätzliche Wege und Abstimmungsbedarfe schaffen, die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums und der OGS erschweren und die Identifikation der Kinder mit ihrem Schulstandort beeinträchtigen. Gleichzeitig reichen nach Einschätzung des OGS-Trägers die im Bestandsgebäude verbleibenden Räume nicht aus, um bei steigender Ganztagsnachfrage eine qualitativ angemessene OGS einschließlich Mittagsverpflegung und LüMi sicherzustellen.

| Variante 7: Martin-Luther-Grundschule als Halbtagsschule

Die Variante wird insbesondere aufgrund des **Wegfalls der OGS** kritisch bewertet. Sie **steht der hohen Nachfrage nach verlässlicher Ganztagsbetreuung und der Entwicklung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung entgegen.** Für Familien würde am Standort ein wesentliches Betreuungsangebot entfallen. Auch die Martin-Luther-Grundschule sieht darin keine zukunftsfähige Perspektive und verweist auf die Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eines verlässlichen Betreuungsangebots. Die Martini-Grundschule kritisiert zusätzlich, dass damit zwei unterschiedliche

Strukturen dauerhaft nebeneinander erhalten und vorhandene Ganztagsstrukturen nicht gebündelt würden.

Die Verwaltung kann die in den Stellungnahmen vorgetragenen pädagogischen, organisatorischen und betreuungsbezogenen Argumente nachvollziehen. Vor diesem Hintergrund werden die Varianten 5, 6 und 7 insgesamt als sehr kritisch und für eine langfristig tragfähige Schulentwicklungsplanung nicht zielführend bewertet. Sie werden daher im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.

3.2 Varianten 1, 2 und 8

| Variante 2: Einzügige Martin-Luther-Grundschule

Die Variante 2, die eine einzügige Martin-Luther-Grundschule vorsieht, ist **grundsätzlich umsetzbar**. Sie würde den Erhalt der evangelischen Bekenntnisschule ermöglichen und wäre baulich am bestehenden Standort umsetzbar.
Mit maximal 116 Schüler*innen würde ein sehr kleines System entstehen. Nach § 82 Schulgesetz benötigt eine Grundschule mindestens 92 Schüler*innen um fortgeführt zu werden. Wird diese **Mindestgröße** unterschritten, ist die Schule in der Existenz gefährdet. Sollte sich das Anmeldeverhalten ändern und die Zahl der Anmeldungen an der Martin-Luther-Grundschule zurückgehen, könnte dieser Fall eintreten. Eine einzügige Schule verfügt nur über **knappe Personalressourcen**.
Diese Variante hat die gleichen organisatorischen Nachteile in verstärkter Form wie eine zweizügige Grundschule. Die **Kosten** für die Sanierung des Gebäudes und die Bewirtschaftung des Gebäudes unterscheiden sich nicht von Kosten, die für die Sanierung und die Bewirtschaftung einer zweizügigen Grundschule entstehen.

Echte Vorteile zu einer zweizügigen Grundschule sind auch mit Blick auf die übrigen Kriterien nicht zu erkennen.

Die Abwägung führt dazu, dass die Variante, die Martin-Luther-Grundschule einzügig zu führen, nicht weiter betrachtet wird.

| Variante 1: Neubau / Variante 8: Reduzierung der Züge an der Martini-Grundschule und an der Marien-Grundschule

Die beiden Varianten unterscheiden sich dadurch, dass bei Variante 1 der Neubau umgesetzt werden soll, ohne die anderen Schulen zu bewerten. Variante 8 erfordert ebenfalls einen Neubau. Hinzu kommt die Festlegung, an der Marien-Grundschule und an der Martini-Grundschule je einen Zug abzubauen. Da die Auswirkungen der beiden Varianten identisch sind, werden sie gemeinsam bewertet.

Der Vorteil eines Neubaus besteht darin, dass die Fortführung der Martin-Luther-Grundschule dauerhaft gesichert ist. Durch den Neubau wird ein attraktives Gebäude geschaffen, dass **alle Anforderungen optimal erfüllen** würde. Es ist davon auszugehen, dass die Martin-Luther-Grundschule in einem neuen Gebäude stark nachgefragt würde. Zudem könnte die Martin-Luther-Grundschule als evangelische Bekenntnisschule fortgeführt werden.

Nachteilig bei dieser Lösung wirken sich die oben beschriebenen **knappen Ressourcen** in kleineren Systemen aus. Die größeren Systeme sind in Bezug auf Krankheitsausfälle und Personalveränderungen resilienter als kleinere Systeme.
Ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung ist in den **Auswirkungen eines zweizügigen Neubaus auf die anderen Grundschulen** und hier insbesondere auf die Martini-Grundschule zu sehen.
Ab dem Schuljahr 2029/30 werden die Schülerzahlen deutlich zurückgehen und dann dauerhaft auf einem niedrigen Niveau bleiben. Damit werden nicht genügend Kinder vorhanden sein, um die Plätze in den Grundschulen zu füllen.

Die Stadt Greven hat die Aufgabe, für eine gute Verteilung der Schüler*innen auf die Grundschulen zu sorgen und dabei eine vergleichbare Sozialstruktur an den Schulen zu schaffen. Wie unter dem Punkt Sozialstruktur der Schulen aufgeführt, ist zu erwarten, dass die Martini-Grundschule unter Umständen auf eine Zweizügigkeit zurückgehen könnte und der Sozialindex der Schule sich weiter verschlechtern würde. Gleichzeitig würden die Marien-Grundschule und die Martin-Luther-Grundschule profitieren. Die **Sozialstruktur der Grundschulen würde sich so verändern**, dass von einer gleichmäßigen Verteilung der Schüler*innen auf die Grundschule keine Rede sein könnte.

Von einem Neubau würde die Martin-Luther-Grundschule profitieren, wogegen die Martini-Grundschule und damit auch die **soziale Ausgewogenheit der Grevener Schullandschaft stark belastet** würden.

Ein weiterer Faktor sind die **Kosten**. Der Neubau der Martin-Luther-Grundschule würde im Vergleich zu den übrigen Varianten den höchsten Investitionsbedarf verursachen.
Gleichzeitig würden bei einer Fortführung der Martin-Luther-Grundschule in der bisherigen Zügigkeit deutliche Überkapazitäten entstehen. Dies könnte zu Leerständen führen und die Wirtschaftlichkeit der Gebäudenutzung zusätzlich beeinträchtigen.

Wägt man die Vor- und Nachteile ab, kann der Neubau der Martin-Luther-Grundschule nicht befürwortet werden.

3.3 Variante 3

Auslaufen der Martin-Luther-Grundschule

In dieser Variante würde die Martin-Luther-Grundschule ab dem Schuljahr 2029/30 keine Schüler*innen mehr aufnehmen. **Die Schüler*innen, die die Schule zu diesem Zeitpunkt besuchen, würden ihre Schullaufbahn an der Martin-Luther-Grundschule beenden.**

Die Variante würde die Zahl der Eingangsklassen stärker an den prognostizierten Bedarf anpassen und bestehende **Überkapazitäten reduzieren**. Bereits vorhandene Räume an den übrigen Grundschulen könnten dadurch besser ausgelastet und zweckentsprechend genutzt werden. Zugleich könnte die Verteilung der Schüler*innen auf die verbleibenden Standorte zu einer ausgewogeneren Sozialstruktur beitragen.

Ein Neubau oder eine umfangreiche Sanierung der Martin-Luther-Grundschule wäre nicht erforderlich. Dadurch entsteht der **geringste zusätzliche Investitionsbedarf**. Insgesamt verursacht diese Variante die geringsten Kosten.

Die Nachteile der Variante 3 liegen insbesondere in den Auswirkungen auf die Grevener Schullandschaft insgesamt.

Mit der Martin-Luther-Grundschule würde eine **etablierte und traditionsreiche Grundschule aufgegeben**. Gleichzeitig würde die einzige evangelische Bekenntnisgrundschule in Greven entfallen. Damit würde sich die **Vielfalt der Schularten** im Stadtgebiet verringern. Neben der Erich-Kästner-Grundschule als Gemeinschaftsgrundschule verblieben ausschließlich katholische Bekenntnisgrundschulen. Für Eltern, die gezielt eine evangelische Bekenntnisschule wählen möchten, würde diese Wahlmöglichkeit in Greven entfallen. Soweit hierfür weiterhin ein schulisches Bedürfnis besteht, ist bei einer Schulauflösung zu gewährleisten, dass ein entsprechendes schulisches Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Darüber hinaus würde ein **wohnortnaher Grundschulstandort rechts der Ems entfallen**. Die Martin-Luther-Grundschule wird überwiegend von Kindern aus diesem Stadtgebiet besucht. Für einzelne Schüler*innen könnten sich dadurch längere Schulwege ergeben.

Mit der Aufgabe der Martin-Luther-Grundschule würde zudem ein **kleineres, zweizügiges Schulsystem entfallen**. Eltern, die bewusst eine kleinere und überschaubare Grundschule bevorzugen, hätten diese Wahlmöglichkeit an diesem Standort künftig nicht mehr.

Im Ergebnis ist Variante 3 grundsätzlich umsetzbar. Der Bedarf an Grundschulplätzen kann auch ohne die Martin-Luther-Grundschule gedeckt werden. Gleichzeitig würden Überkapazitäten reduziert und zusätzliche Investitionen am Standort vermieden.
Dem gegenüber stehen insbesondere der Wegfall der einzigen evangelischen Bekenntnisgrundschule, eines etablierten Schulstandortes und damit verbundener Wahlmöglichkeiten der Eltern.

Der Elternwille ist dabei ein wesentliches Kriterium, aber gemeinsam mit Schülerzahlen, Kapazitäten, Erreichbarkeit und langfristiger Tragfähigkeit der Schulstruktur abzuwägen. Vor einer abschließenden Entscheidung muss daher das Fortführungsinteresse der Eltern an einer evangelischen Bekenntnisgrundschule näher ermittelt werden.

3.4 Variante 4:

| Auslaufen der Martin-Luther-Grundschule und der Martini-Grundschule sowie Errichtung einer neuen Grundschule

Variante 4 **nimmt beide benachbarten Grundschulen gemeinsam in den Blick** und unterscheidet sich damit wesentlich von Variante 3.
Sie teilt die wesentlichen Vorteile, insbesondere die **Reduzierung von Überkapazitäten**, die bessere Auslastung vorhandener Räume und den geringeren zusätzlichen Investitionsbedarf. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis nach ausreichend Schulplätzen im Primarbereich weiterhin Rechnung getragen. Zugleich könnte die Neuordnung zu einer **ausgewogeneren Sozialstruktur** beitragen, da die bisherigen Schülerschaften neu zusammengeführt und verteilt würden.

Gleichzeitig greift Variante 4 den bei Variante 3 besonders relevanten Nachteil hinsichtlich des Elternwillens umfassender auf. Während bei Variante 3 allein die evangelische Martin-Luther-Grundschule entfällt, wird bei Variante 4 **auch die katholische Martini-Grundschule auslaufend geführt** und eine neue vierzügige Grundschule errichtet.

Damit wird die **Frage der Schulart für den gemeinsamen Einzugsbereich neu gestellt**. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil nach einem Auslaufen der Martin-Luther-Grundschule rechts der Ems ansonsten nur noch katholische Bekenntnisgrundschulen bestehen würden.

Bei der Errichtung der neuen Grundschule ist deren Schulart in einem entsprechenden Verfahren neu zu bestimmen. Die Eltern werden hierbei unmittelbar beteiligt und entscheiden über die Schulart der neuen Schule. Der **Elternwille** wird damit nicht nur hinsichtlich des Fortbestands einer evangelischen Bekenntnisschule abgefragt, sondern grundsätzlich in Bezug auf die gewünschte zukünftige Schulart berücksichtigt.

Da neben der Marien-Grundschule weiterhin Bedarf für eine vierzügige Grundschule besteht, wird im Zuge der Neuordnung eine neue Schule errichtet. Damit verbindet sich zugleich die Möglichkeit, einen neuen Schulstandort mit neuen pädagogischen und organisatorischen Konzepten zu entwickeln.

| Zusammenfassende Abwägung zur Variante 4

Mit Variante 4 werden mit der Martin-Luther-Grundschule und der Martini-Grundschule zwei bestehende und etablierte Grundschulen aufgegeben. Die Entscheidung erfordert daher eine Abwägung der jeweiligen Fortführungsinteressen mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung.

Martin-Luther-Grundschule

Hinsichtlich der Martin-Luther-Grundschule wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Bewertungskriterien sowie zur Variante 3 verwiesen.

Für eine **Fortführung** sprechen insbesondere der Erhalt einer etablierten und traditionsreichen Schule, der Fortbestand der einzigen evangelischen Bekenntnisgrundschule in Greven, die Wahlmöglichkeit eines kleineren zweizügigen Systems sowie der wohnortnahe Schulstandort rechts der Ems.

Für ein **Auslaufen** sprechen vor allem die prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen, die damit verbundenen Überkapazitäten, der erhebliche Investitionsbedarf für Neubau oder Sanierung sowie mögliche negative Auswirkungen auf die Auslastung und Sozialstruktur der benachbarten Grundschulen.

Besonderes Gewicht hat der Elternwille. Da mit einer Auflösung die einzige evangelische Bekenntnisgrundschule in Greven entfallen würde, ist das Fortführungsinteresse künftiger Eltern gesondert zu ermitteln und in die abschließende Abwägung einzubeziehen.

Martini-Grundschule

Bislang wurde die Martini-Grundschule im Rahmen der einzelnen Bewertungskriterien und Varianten bereits punktuell berücksichtigt. Da Variante 4 jedoch auch ihr Auslaufen vorsieht, werden die für ihren Fortbestand und ihre Auflösung maßgeblichen Aspekte im Folgenden noch einmal gesondert und vertieft gegeneinander abgewogen.

Für den **Fortbestand** der Martini-Grundschule sprechen mehrere gewichtige Aspekte. Die Schule ist ein etablierter und wohnortnaher Grundschulstandort mit einem sehr konstanten Einzugsbereich.

96 % der Schüler*innen besuchen dort die nächstgelegene Grundschule. Damit hat der Standort für die Familien im unmittelbaren Wohnumfeld eine hohe Bedeutung.

Die Martini-Grundschule ist zudem eine katholische Bekenntnisschule. Mit ihrer Auflösung würde eine bestehende Wahlmöglichkeit für Eltern entfallen. Dies gilt insbesondere für die Ortsmitte, in der dann keine katholische Bekenntnisgrundschule mehr zur Auswahl stünde. Im übrigen Stadtgebiet bliebe mit der Marien-Grundschule und der Josef-Grundschule weiterhin ein entsprechendes Angebot bestehen.

Hinzu kommt, dass die Martini-Grundschule in den vergangenen Jahren umfangreich umgebaut und erweitert wurde. Sie verfügt heute über gute räumliche Voraussetzungen für Ganztag, Gemeinsames Lernen und einen zeitgemäßen Schulbetrieb.
Auch die bestehenden Ganztagsstrukturen sowie die gewachsene Schulgemeinschaft und die pädagogischen Strukturen sprechen für eine Fortführung.

Für ein **Auslaufen** der Martini-Grundschule sprechen insbesondere die prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen und die daraus entstehenden Überkapazitäten rechts der Ems. Eine dauerhafte Fortführung der benachbarten Schulstandorte in ihrer bisherigen Struktur würde dazu führen, dass vorhandene Schulplätze nicht ausgelastet werden und Leerstände entstehen.

Durch die Neuordnung und Zusammenführung der bisherigen Schülerschaften könnte zudem eine ausgewogenere Sozialstruktur erreicht werden. Gleichzeitig könnte vermieden werden, dass sich die Auslastung und Zusammensetzung der benachbarten Schulen bei sinkenden Schülerzahlen zunehmend unterschiedlich entwickeln.

Auch die Auflösung als katholische Bekenntnisschule bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Schulart am Standort künftig entfällt. Die Schulart der neu zu errichtenden Grundschule wird in einem ergebnisoffenen Bestimmungsverfahren durch die Eltern festgelegt. Sprechen sich die Eltern mehrheitlich für eine katholische Bekenntnisschule aus und sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann auch die neue Grundschule als katholische Bekenntnisschule errichtet werden.

Anders als bei einer ersatzlosen Schulschließung würde bei Variante 4 zudem der Schulstandort der Martini-Grundschule erhalten bleiben. Die neue vierzügige Grundschule soll am bisherigen Standort errichtet werden. Die bereits vorhandenen und in den vergangenen Jahren umfassend ausgebauten räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen können damit weiterhin für schulische Zwecke genutzt werden.

Neugründung als gemeinsamer Entwicklungsprozess

Mit der Errichtung einer neuen Grundschule eröffnet sich die Möglichkeit, die zukünftige Schulentwicklung am Standort bewusst neu zu gestalten. Dabei sollte die neue Schule nicht als bloßes Aufgehen der Martin-Luther-Grundschule in der Martini-Grundschule oder lediglich als Fortführung der Martini-Grundschule unter einem neuen Namen verstanden werden. Ziel sollte vielmehr ein **gleichberechtigter Neustart** sein: die Gründung einer neuen Schule, die von Beginn an als gemeinsame Schule entwickelt wird und allen Kindern offensteht.

Ein solcher Neustart bedeutet zugleich nicht, dass die Geschichte und Identität der beiden bisherigen Schulen verloren gehen müssen. Beide Schulen haben über viele Jahrzehnte das schulische Leben in Greven geprägt. Bei der **Konzeption der neuen Schule** können daher Traditionen, pädagogische

Ansätze, Rituale, Projekte und weitere prägende Elemente beider Schulen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Auf diese Weise kann eine **neue gemeinsame Identität** entstehen, in der sich die bisherigen Schulgemeinschaften wiederfinden können.

Die Neugründung bietet damit die **Chance**, nicht lediglich bestehende Strukturen zusammenzuführen, sondern gemeinsam eine neue, **zukunftsorientierte und langfristig tragfähige Schule** zu entwickeln. Dieser Gedanke sollte bei den weiteren Planungen und bei der späteren pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der neuen Schule von Beginn an berücksichtigt werden.

3.5 Ergebnis der Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung sollte die **Variante 4** - Auslaufen der Martini-Grundschule und der Martin-Luther-Grundschule und Errichtung einer neuen Grundschule umgesetzt werden.

4. Schulrechtliche Einordnung

Die Stadt Greven ist auf der Grundlage des Schulgesetztes verpflichtet, eine bedarfsgerechte Schulentwicklungsplanung vorzunehmen. Auf dieser Grundlage beschließt sie über die Errichtung und die Auflösung von Schulen. Diese Beschlüsse müssen von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden (§ 81 Absatz 2 Schulgesetz).
Die Begründung des Beschlusses muss darlegen, dass die Voraussetzungen der §§ 81 Absatz 1, 78 bis 80, 82 und 83 Schulgesetz erfüllt sind.

Im Folgenden werden die einschlägigen Vorschriften benannt und eingeordnet. Eine detaillierte Prüfung wird im noch zu formulierenden Antrag und der zu erstellenden Vorlage vorgenommen.

4.1 Rechtliche Vorschriften

§ 81 Absatz 1 Schulgesetz: Der Schulträger ist verpflichtet, angemessene Klassen – und Schulgrößen zu gewährleisten.

Die Klassengrößen in Greven entsprechen den Vorgaben des Schulgesetzes. Die Schulgrößen sind ausreichend, um den Bedarf an Schulplätzen zu decken. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen dienen dazu, die Schulgrößen der Grundschulen bedarfsgerecht zu verändern.

§ 78 Schulgesetz: Der Schulträger ist verpflichtet, eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Schulen zu gewährleisten. Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis für die Schulen besteht.

Im Stadtgebiet besteht laut Schulentwicklungsplanung ein Bedürfnis für 15 bis 16 Eingangsklassen an den Grundschulen. Durch die beantragten Maßnahmen wird der Bedarf für die Schulform Grundschule gedeckt.

§ 79 Schulgesetz: Der Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen und Gebäude zur Verfügung zu stellen

Die Stadt Greven stellt alle erforderlichen Räume und Ausstattungen, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlich sind, zur Verfügung.

§ 80 Absatz 1 Schulgesetz: Der Schulträger ist verpflichtet, die Schulentwicklungsplanung mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

Die Verwaltung hat die Schulentwicklungsplanung an die benachbarten Schulträger mit der Bitte um eine Stellungnahme versandt. Bisher wurden keine Einwände erhoben.

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz: Der Schulträger muss Schulstandorte so planen, dass Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens unter Berücksichtigung der Angebote anderer Schulträger unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

In Greven sind alle Grundschulen Schulen des gemeinsamen Lernens. Die Schulform Grundschule ist für alle Schüler*innen in Greven gut zu erreichen. Mit Blick auf das Schulangebot der Stadt Münster sind auch alle Schularten erreichbar und können wahrgenommen werden.

Bei einer Auflösung einer Schule muss sichergestellt sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.
Die Frage, ob ein Bedürfnis für eine katholische oder evangelische Grundschule besteht, wird im Rahmen des Bestimmungsverfahrens zur Schulart geprüft.

§ 80 Absatz 5 und Absatz 6 Schulgesetz: Der Schulträger muss eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorlegen und die Schulentwicklungsplanung muss die definierten Voraussetzungen erfüllen.

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung kann auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs als anlassbezogen gewertet werden. Sie erfüllte alle Vorgaben des § 80 Absatz 5 Schulgesetz.

§ 82 Schulgesetz: Mindestgrößen von Schulen

Grundschulen müssen bei ihrer Errichtung mindestens zwei parallel Klassen mit je 25 Kindern aufweisen. Diese Zahl muss für mindesten fünf Jahre gesichert sein.
Die neu zu errichtende Grundschule wird vierzügig geplant. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 50 Kinder pro Jahr angemeldet werden und diese Zahl auch langfristig erreicht wird.

§ 83 Schulgesetz: Dieser Paragraph trifft Regelungen zu Grundschulverbünden und Teilstandorten. Er ist daher nicht einschlägig.

§ **13 Bestimmungsverfahrensverordnung:** Dieser Paragraph regelt, wann nach dem Abstimmungsverfahren das Anmeldeverfahren für eine bestimmte Schulart eröffnet werden kann. Voraussetzung ist, dass diese Schulart die meisten Stimmen erhält und zugleich ein geordneter Schulbetrieb mit mindestens 50 Kindern je einbezogenem Einschulungsjahrgang gewährleistet ist. Werden diese Voraussetzungen für keine Schulart erfüllt, ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

4.2 Einordnung zum Bedarf für Bekenntnisschulen

Der Schulträger muss im Rahmen des Errichtungsverfahrens und der Auflösung der Grundschulen prüfen, ob es einen Bedarf für die Fortführung der aufzulösenden Schulen gibt und welchen Bedarf es für die Errichtung einer neuen Schule gibt. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ein **Fortführungsinteresse** können nur Eltern haben, deren Kinder die Schule besuchen oder absehbar besuchen wollen.

Die Schüler*innen, die zum Schuljahr 2028/29 an der Martin-Luther-Grundschule und der Martini-Grundschule angemeldet werden, können ihre Schullaufbahn an einer katholischen oder einer evangelischen Bekenntnisgrundschule zu Ende bringen. Diese sind von dem Auslaufen der Schulen nicht betroffen, sodass diese bei der Ermittlung des Fortführungsinteresse nicht zu berücksichtigen sind.

Für noch nicht eingeschulte Kinder, deren Eltern eine katholische Grundschule wünschen, bleibt ein entsprechendes Schulangebot bestehen, da mit der Marien-Grundschule und der Josef-Grundschule weiterhin zwei katholische Bekenntnisgrundschulen in Greven vorhanden sind.
Für Eltern, die für ihr Kind voraussichtlich gezielt eine evangelische Bekenntnisschule wünschen, kann hingegen ein Fortführungsinteresse bestehen. Dieses müsste im Rahmen einer Abfrage ermittelt werden.

Vor dem Hintergrund der vielen Argumente, die aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen gegen eine Fortführung der Martin-Luther-Grundschule sprechen, soll die Frage nach dem Elternwille und der richtigen Schulart im Zuge der Neugründung einer Grundschule am benachbarten Standort der heutigen Martini-Grundschule umfassend geklärt werden.
Mit dieser Vorgehensweise können die aus der Schulentwicklungsplanung resultierenden Aspekte und der Elternwille bestmöglich in Einklang gebracht werden.

Der Bedarf für die Errichtung einer Bekenntnisschule **wird im Rahmen des Bestimmungsverfahrens zur Schulart geprüft**.

4.3 Bestimmung der Schulart einer Grundschule

Bei der Errichtung einer Grundschule ist zusätzlich der § 27 Schulgesetz zu beachten.

Nach dieser Vorschrift bestimmen bei der Errichtung einer Schule die **Eltern** der Kinder die Schulart der zu errichtende Schule, die für den Besuch der Schule in Frage kommen. Hierzu wird ein **Abstimmungsverfahren** durchgeführt. In dem Abstimmungsverfahren werden alle Schularten zur Abstimmung gestellt. Die Eltern haben also die **Wahl zwischen einer Gemeinschaftsgrundschule, einer Bekenntnisgrundschule oder einer Weltanschauungsschule.**

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern der Kinder, die für den Besuch der neu zu errichtenden Grundschule in Betracht kommen. Da dies grundsätzlich Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet sein können, sind die Eltern im gesamten Schulträgergebiet einzubeziehen. Mindestens zu beteiligen ist der Einschulungsjahrgang 2029/30. Die Stadt Greven beabsichtigt, zusätzlich die beiden folgenden Jahrgänge zu befragen und damit **insgesamt drei Jahrgänge** einzubeziehen.

Für eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule sind mindestens 50 Stimmen je einbezogenem Einschulungsjahrgang erforderlich. Bei drei Jahrgängen wären somit **mindestens 150 Stimmen** notwendig. Zusätzlich muss die jeweilige Schulart die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.

> **Beispiel 1 – Mindeststimmen und Mehrheit erreicht:** Von 450 Stimmen entfallen 250 auf eine evangelische Bekenntnisschule, 120 auf eine katholische Bekenntnisschule und 80 auf eine Gemeinschaftsgrundschule. Die evangelische Bekenntnisschule erreicht damit mindestens 150 Stimmen und zugleich die Mehrheit. Es wird eine evangelische Bekenntnisgrundschule errichtet.
>
> **Beispiel 2 – Mindeststimmen erreicht, aber keine Mehrheit:** Von 450 Stimmen entfallen jeweils 150 auf eine evangelische Bekenntnisschule, eine katholische Bekenntnisschule und eine Gemeinschaftsgrundschule. Die beiden Bekenntnisschulen erreichen zwar jeweils die erforderliche Mindestzahl von 150 Stimmen, keine Schulart erhält jedoch die Mehrheit. Es wird eine Gemeinschaftsgrundschule errichtet.
>
> **Beispiel 3 – Mehrheit, aber Mindeststimmen nicht erreicht:** Von insgesamt 280 Stimmen entfallen 145 auf eine evangelische Bekenntnisschule, 70 auf eine katholische Bekenntnisschule und 65 auf eine Gemeinschaftsgrundschule. Die evangelische Bekenntnisschule erhält zwar die Mehrheit, erreicht aber nicht die erforderlichen 150 Stimmen. Es wird eine Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Der Antrag auf Errichtung einer Grundschule muss die beabsichtigte Schulart der Grundschule beinhalten. Daher ist das Bestimmungsverfahren vor der Antragsstellung durchzuführen.

4.4 Ergebnis der schulrechtlichen Einordnung

Aus Sicht der Verwaltung sind keine rechtlichen Gründe erkennbar, die dem vorgeschlagenen Verfahren entgegenstehen. Aufgrund der Bedeutung der Entscheidung wurde das Verfahren zusätzlich mit der Bezirksregierung Münster **schulrechtlich abgestimmt**.

Die Bezirksregierung hält den Vorschlag, die evangelische Martin-Luther-Grundschule und die katholische Martini-Grundschule auslaufen zu lassen und eine neue Grundschule zu errichten, grundsätzlich für **rechtlich möglich**.

Dem Bedürfnis nach ausreichenden Schulplätzen im Primarbereich werde durch die Neugründung weiterhin Rechnung getragen.

Im Rahmen der Errichtung der neuen Grundschule ist ein Bestimmungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren werde ausdrücklich auch geprüft, ob weiterhin ein Bedürfnis für eine evangelische Bekenntnisgrundschule bestehe. Die Eltern erhielten damit die Möglichkeit, sich für eine evangelische Schulart auszusprechen. Das Verfahren ist ergebnisoffen durchzuführen. Je nach Abstimmungsergebnis ist daher eine Gemeinschaftsgrundschule, eine evangelische oder katholische Bekenntnisgrundschule oder eine Weltanschauungsschule zu errichten.

4.5 Weiteres Verfahren

Die **Auslaufendstellung** der Martin-Luther-Grundschule und der Martini-Grundschule soll zum Schuljahr 2029/30 wirksam werden. Die hierfür erforderliche **Genehmigung der Bezirksregierung** muss vor Beginn des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2029/30 im Herbst 2028 vorliegen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist ein hinreichend bestimmter **Ratsbeschluss**. Dieser muss insbesondere Angaben zur Schulform, Schulart, zum genauen Schulort, zur Zügigkeit und zum Beginn der Maßnahme enthalten.

Da die Schulart der neu zu errichtenden Grundschule Bestandteil des Ratsbeschlusses sein muss, ist das **Bestimmungsverfahren** vor der abschließenden Beschlussfassung des Rates durchzuführen.

Die weiteren Schritte sind daher in folgender **Reihenfolge** vorgesehen:

1. Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Schulart der neuen Grundschule in 2027
2. Ratsbeschluss zu den schulorganisatorischen Maßnahmen
3. Antragstellung bei der Bezirksregierung Münster
4. Genehmigung der Maßnahmen vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Herbst 2028
5. Umsetzung der Maßnahmen zum Schuljahr 2029/30.

Finanzielle Auswirkungen:
Produktnummer: 0321011
Produktbezeichnung: Steuerung der Schulen

Anlage(n):
1. Anlage